



Kantonsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 18. Dezember 2024

5000.1068

Förderprogramm Energie 2021 Plus; Änderung 2025 (Photovoltaikanlagen); Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 18. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft und der Regierungsrat sind sich einig: Die Energieversorgungssicherheit hat die höchste Priorität. Ein verlässlicher und bezahlbarer Strom für die Bevölkerung, die Industrie und das Gewerbe ist unerlässlich.

Das Abstimmungsergebnis vom 9. Juni 2024 zum Bundesgesetz über eine sicherere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) zeigt, dass in Appenzell Ausserrhoden die Zustimmung (Ja-Anteil 60,1%) zur Förderung erneuerbarer Energien weiterhin gross ist. Bereits das teilrevidierte kantonale Energiegesetz hatte 2022 klaren Zuspruch erhalten (Ja-Anteil 61,2%). Dieses schreibt vor, dass bis 2035 mindestens 40% des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden müssen. Diese Abstimmungsergebnisse belegen, dass die Förderung von erneuerbaren Energien im Kanton grundsätzlich unbestritten ist.

Die neuen Energieziele auf eidgenössischer Ebene sind noch viel ambitionierter als die kantonalen Ziele: Bezogen auf das Bundesziel (Stromgesetz) müsste – bevölkerungsproportional gerechnet – Appenzell Ausserrhoden bis 2035 rund 65% des Strombedarfs aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) decken. Um die eidgenössischen Ziele zu erreichen, braucht es einen massiven Stromproduktions-Ausbau von erneuerbaren Energien.



Folgende Grafik zeigt die aktuelle Produktion (Stand Ende 2024) versus Potential bei den erneuerbaren Energien bei uns im Kanton Appenzell Ausserrhoden:

Kanton – Stromproduktion versus Strompotenzial (pro Jahr)

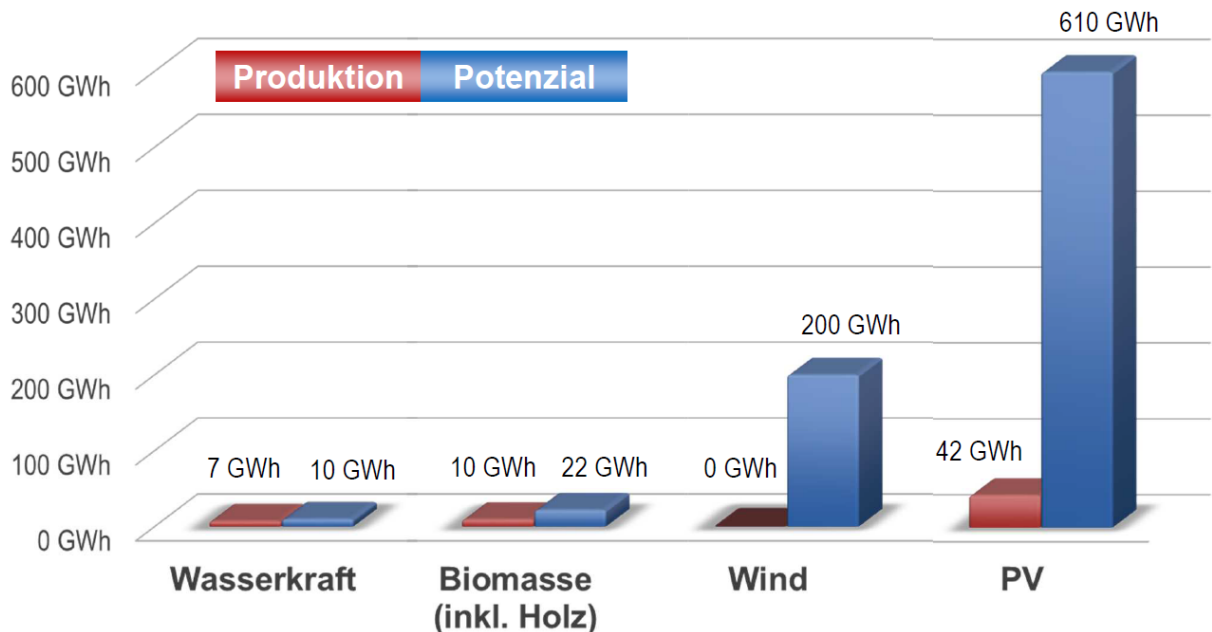


Abbildung 1: Kanton AR: Erneuerbare, lokale Stromproduktion versus Strompotenzial (pro Jahr). Quelle: DBV

Bezüglich Stromproduktion mit Photovoltaik-Anlagen zeigt sich, dass wir im Kanton Appenzell Ausserrhoden aktuell weniger als 7% des verfügbaren Potentials nutzen.

Um die kantonalen Energieziele zu erreichen, werden seit 1. Januar 2022 die Förderbeiträge des Bundes für Photovoltaikanlagen durch Kantonsmittel verdoppelt. Diese Förderung, sowie die stark gestiegenen Energiepreise ausgelöst durch den russischen Überfall auf die Ukraine und weitere begünstigende Einflussfaktoren, haben zu einer massiven Beschleunigung in der Zubaurate von PV-Anlagen bei uns im Kanton geführt. Aktuell beträgt die Zubaugeschwindigkeit bei der Photovoltaik eine Verachtfachung gegenüber den Jahren vor der Förderung.

Diese aktuelle Zubaugeschwindigkeit beim Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen muss beibehalten werden, damit das kantonale Ziel gemäss kEnG (40% des Stromverbrauchs bis 2035) und vor allem das nationale Ziel gemäss dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ("Stromgesetz") (schweizweit 35 TWh aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) bis 2035, das bedeutet in Bezug auf den Kanton AR: rund 65% des Stromverbrauchs bis 2035) erreicht werden kann, wie die folgende Grafik zeigt:

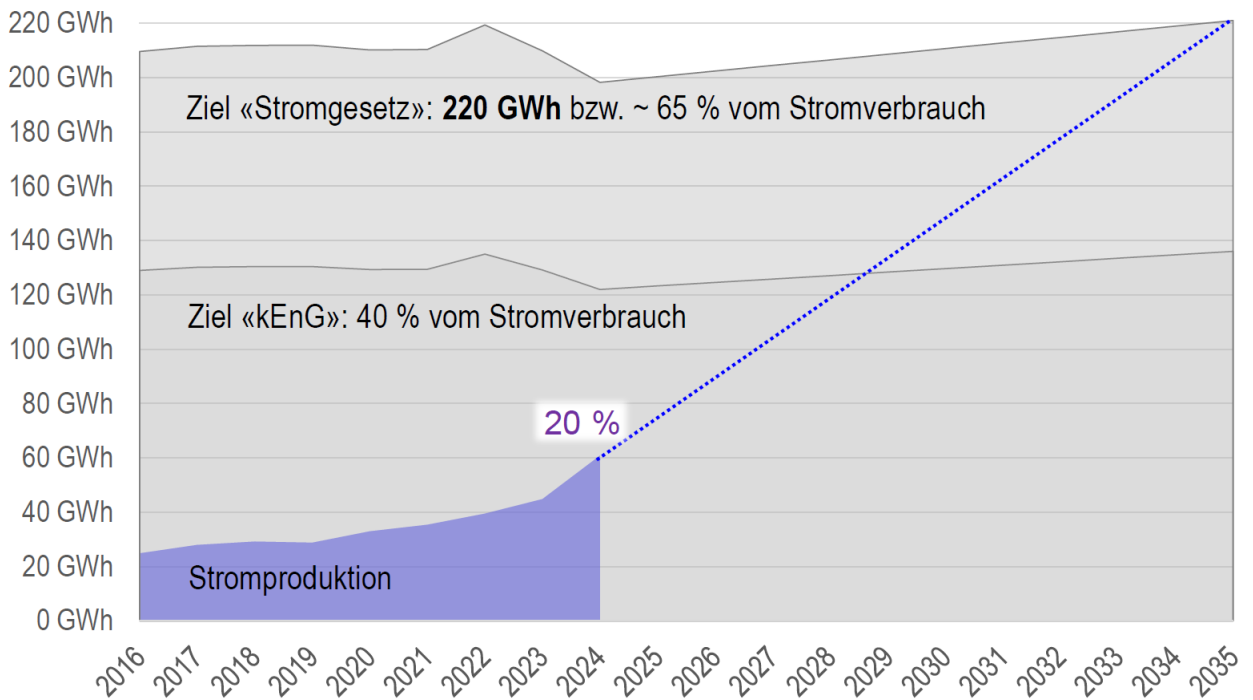


Abbildung 2: Zubaugeschwindigkeit erneuerbare Stromproduktion versus kantonale und eidgenössische Energieziele. Quelle: DBV

Nun stellt sich die Frage, was die obenstehende Grafik in Bezug zum Förderprogramm bedeutet. Beim Bund wird gemäss Bundesamt für Energie folgende Philosophie verfolgt: Wenn der Zubau auf Zielkurs oder darüber ist, wird die Förderung gleich behalten oder gesenkt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl geförderter Anlagen pro Förderbereich sowie die ausbezahlten Fördermittel des kantonalen Förderprogramms Energie seit 2020:



Förderprogramm Energie

	2020		2021		2'022		2023		2024	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
Thermische Solaranlagen	18	102'011	10	55'625	10	55'049	8	48'544	5	30'275
Holzfeuerungen	8	38'250	6	28'695	11	68'868	20	135'465	10	87'454
Wärmenetzanschlüsse	10	47'238	8	37'040	15	78'500	22	141'488	28	194'436
Luft/Wasserwärmepumpen	16	48'998	18	49'040	60	297'677	247	1'273'356	200	1'058'636
Erdsondenwärmepumpen	17	148'635	34	296'382	33	261'850	46	467'078	34	358'765
Gesamtsan. nach Minergie	0	0	1	32'900	1	34'020	1	36'540	0	0
Neubau nach Minergie-P	1	29'325	1	61'080	1	35'250	0	0	2	50'590
Gebäudehüllen-Sanierung	105	1'415'181	146	1'729'190	140	1'768'670	126	1'905'900	113	1'352'820
Batteriespeicher PV	79	310'829	51	228'253	18	71'795	5	22'222	1	6'641
Photovoltaikanlagen					100	793'051	528	4'043'830	799	7'052'711
Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität							9	49'495	14	80'999
Diverse Massnahmen*	70	30'917	299	96'447	352	112'586	99	32'223	77	31'462
Total	324	2'171'184	574	2'614'652	741	3'577'316	1'111	8'156'141	1'283	10'304'790

Legende: A: Anzahl geförderte Anlagen/Massnahmen. B: Ausbezahlte Beiträge pro Fördermassnahme (in CHF).

Bemerkung: Es handelt sich um die ausbezahlten und nicht um die zugesicherten Gesuche (bei den Gebäudeprogramm-Massnahmen können zwischen Zusicherung und Auszahlung bis 3 Jahre vergehen).

Tabelle 1: Anzahl geförderte Anlagen/Massnahmen mit ausbezahlten Fördermitteln des kantonalen Förderprogramms Energie seit 2020. Quelle: Amt für Umwelt

Entlastungsprogramm 2025+

Zur Entlastung des kantonalen Förderbudgets bzw. der Staatsrechnung hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, seine Änderungsvorschläge im kantonalen Förderprogramm Energie 2021 Plus (Photovoltaikanlagen) zu genehmigen. Die wesentliche Änderung sieht vor, dass bei Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 1. Januar 2025 die Beiträge des Bundes nur noch um 50% durch Kantonsmittel erhöht werden sollen als bisher um 100%. Die Änderung des Förderprogramms Energie 2021 Plus sollte auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an ihrer Sitzung vom 18. November 2024 und vom 18. Dezember 2024 die geplanten Änderungen am Förderprogramm Energie 2021 Plus beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2024 «Förderprogramm Energie 2021 Plus; Änderung 2025 (Photovoltaikanlagen); Genehmigung» mit einer Beilage
- Förderprogramm Energie 2021 Plus

An den Sitzungen standen Regierungsrat Dölf Biasotto und Christian Bernhardsgrütter, Abteilungsleiter Energie, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.



Für schriftliche Fragen und Antworten zur Verfügung standen:

- Bundesamt für Energie BFE, Wieland Hintz, Dr. sc. ETH, Verantwortlicher Solarenergie
- Schweizerische Energie-Stiftung SES, Léonore Hälg, Leiterin Fachbereich erneuerbare Energien und Klima
- VESE, Verband unabhängiger Energieerzeuger, Walter Sachs, Präsident
- Energieagentur St.Gallen, Martin Krapf, Projektleiter Energieprojekte
- Swissolar, Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie, David Stichelberger, Stv. Geschäftsführer
- aeesuisse, Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

B. Erwägungen

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft stellt fest, dass es sich um einen typischen Zielkonflikt zwischen einem möglichst schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und den Kantonsfinanzen handelt.

Die Kommission ist dem Departement Bau und Volkswirtschaft für seine Ausführungen und Präsentationen während den Kommissionssitzungen sowie den zur Verfügung gestellten Unterlagen dankbar. Um jedoch einen umfassenderen und unabhängigen Blick auf die gesamte Thematik zu ermöglichen, hat die KBV beim Bundesamt für Energie sowie bei weiteren Fachexperten von Institutionen und Organisationen im Energiebereich untenstehende Fragen zur Thematik gestellt.

Die schriftlichen Antworten fielen insgesamt sehr einheitlich aus und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Wie beurteilen Sie die Reduktion der PV-Fördergelder aus energiepolitischer Sicht?

- ▶ **Grundsätzlich vertretbar:** Die Reduktion der Fördergelder wird als grundsätzlich vertretbar angesehen, da die Bundesförderung zusammen mit den Rücklieferatarifen vielerorts ausreicht, um die Rentabilität von PV-Anlagen zu gewährleisten. Insbesondere für Projekte mit hohem Eigenverbrauch, wie etwa bei KMU oder institutionellen Wohnbaugruppen, oder bei grossen Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp, wird eine Förderung in diesem Umfang oft als nicht zwingend notwendig erachtet.
- ▶ **Einschränkungen:** Aus Sicht der Energiewende ist jede zusätzliche Förderung, die die Installation von PV-Anlagen ermöglichen, die sonst nicht realisiert worden wären, positiv. Gerade für Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen mit kleinerem Budget sind Förderbeiträge wichtig, aber auch für jene mit geringerem Eigenverbrauch, wie z.B. bei Einstellhallen oder Scheunendächern. In diesen Fällen bleibt die Förderung wichtig, um den Ausbau zu sichern. Diese Gebäudetypen bieten oft grosse Flächen mit hohem Potenzial für die Stromversorgung, werden jedoch ohne ausreichende Unterstützung möglicherweise nicht genutzt.
- ▶ **Befürchtungen:** Eine plötzliche Reduktion der Fördergelder können Unsicherheiten hervorrufen und abschreckend wirken, besonders zu einem Zeitpunkt, in dem andere Rahmenbedingungen weniger attraktiv werden wie neue Vergütungssätze, Gesetze und Verordnungen.
- ▶ **Differenzierung nötig:** Einige Organisationen schlagen vor, die Fördergelder gezielt auf bestimmte Segmente zu konzentrieren, z.B. auf Projekte mit netzentlastendem Energiemanagement, Gebäuden



mit erhöhten ästhetischen Anforderungen an das Ortsbild oder bei besonderen technischen Herausforderungen.

2. Braucht es überhaupt noch eine Förderung für PV-Anlagen?

- ▶ **Ja**, insbesondere auf Bundesebene. Ohne eine Förderung der öffentlichen Hand würde der Zubau von PV-Anlagen einbrechen, was die Energieziele gefährden würde. Grundsätzlich sollte aber die Bundesförderung ausreichen, um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen sicherzustellen. Die Kantone spielen aber eine wichtige Rolle, um den notwendigen Zubau zu beschleunigen. Die neu geplanten 50% Ergänzungszahlungen vom Kanton AR sind immer noch viel.
- ▶ **Gezieltere Förderung:** Kantonale Fördermittel könnten gezielt auf komplexere oder teurere Projekte ausgerichtet werden, etwa Fassadeninstallationen, PV-Anlagen in Kombinationen mit Gründächern oder PV-Anlagen in sensiblen Ortsbildern.
- ▶ **Psychologische Bedeutung:** Besonders für private Bauherrschaften wird die Förderung oft nicht nur als wirtschaftlicher Vorteil gesehen, sondern auch als staatliche Anerkennung ihres nachhaltigen Handelns. Dies kann zusätzliche Motivation für Investitionen schaffen.

3. Wenn der Kanton die Fördergelder halbiert, wie wird sich die PV-Zubaurate entwickeln, bzw. können dann die kantonalen und eidgenössischen Energieziele noch erreicht werden?

- ▶ **Schwierig abzuschätzen:** Eine Vorhersage zu machen ist sehr schwierig, kaum abschätzbar. Allgemein wird folgendes erwartet:
 - **Kurzfristige Dämpfung:** Die Halbierung der Fördergelder wird voraussichtlich kurzfristig zu einem Rückgang der Zubaurate führen und somit zu einem spürbaren Rückgang, da viele Eigentümer und Eigentümerinnen erst auf die veränderten Bedingungen reagieren müssen.
 - **Langfristige Stabilisierung:** Über einen längeren Zeitraum könnte sich die Zubaurate erholen, da andere Mechanismen wie der Eigenverbrauch oder steigende Strompreise die Wirtschaftlichkeit fördern. Der Kanton St. Gallen zeigt, dass ein kontinuierlicher Ausbau auch ohne kantonale Förderung möglich ist.
 - **Abhängig von Rahmenbedingungen:** Die Entwicklung hängt stark von der Umsetzung des neuen Stromgesetzes¹ ab, das zentrale Elemente wie Rücklieferatarife und Verkaufsbedingungen für Solarstrom regelt. Eine ambitionierte Umsetzung könnte die Ziele realistischer machen.
 - **Eigenverantwortung:** Neben den Fördergeldern tragen auch Eigentümerinnen und Eigentümer, die aus Überzeugung in PV-Anlagen investieren, entscheidend zur Zielerreichung bei.

4. Damit ein Förderprogramm maximale Wirkung erzielt, sollte es möglichst lange unverändert gültig sein, damit man sich darauf verlassen kann. Ist dieser Grundsatz korrekt?

¹ Die Umsetzung des Stromgesetzes erfolgt gestaffelt. Ein erstes Paket tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, ein zweites ein Jahr später.



- ▶ **Ja, unbedingt.** Die Verlässlichkeit, dass eine Förderzahlung kommt, ist wichtiger als die effektive Höhe der Förderung.
- ▶ **Planungssicherheit ist entscheidend:** Ein langfristig stabiles Förderprogramm schafft Vertrauen und ermöglicht Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Installationsfirmen eine zuverlässige Planung. Stop-and-Go-Programme oder häufige Änderungen wirken sich negativ aus. In der Vergangenheit waren in anderen Ländern die plötzliche Anpassung der Fördersätze Gift für den Erneuerbaren-Ausbau.
- ▶ **Flexibilität erforderlich:** Gleichzeitig sollte ein Förderprogramm an technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst werden können, ohne dass grundlegende Unsicherheiten entstehen. Wichtig ist dabei, dass die Anpassungen transparent kommuniziert und nachvollziehbar sind.
- ▶ **Übergangsfristen:** Besonders bei signifikanten Änderungen, wie einer Halbierung der Fördergelder, sind angemessene Übergangsfristen von ein bis zwei Jahren entscheidend, um plötzliche Belastungen für Investierende zu vermeiden.

5. Wie beurteilen Sie die kurzfristige Änderung der Förderbeiträge (Halbierung bereits ab 01.01.2025)?

- ▶ **Kritik an der Kurzfristigkeit:** Die plötzliche Kürzung der Fördergelder wird allgemein als problematisch angesehen, da sie die Planungssicherheit und das Vertrauen der Bevölkerung untergräbt. Eine solch kurzfristige Änderung wird von den Betroffenen oft als Verstoss gegen Treu und Glauben wahrgenommen. Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer, die bereits Verträge unterschrieben und Investitionen getätigt haben, sollten sich auf die erwarteten Fördergelder verlassen können.
- ▶ **Transparente und frühzeitige Kommunikation:** Wenn Förderbestimmungen geändert werden, braucht es Übergangsbestimmungen und eine gute und transparente Kommunikation, die die Änderung frühzeitig kommuniziert und nachvollziehbar macht.
- ▶ **Übergangsfristen bevorzugt:** Eine abgestufte Kürzung über mehrere Jahre wird als fairer betrachtet, da sie den Markt weniger belastet und Eigentümerinnen und ermöglicht, sich anzupassen. Übergangsregelungen könnten auch den Umsetzungsstress reduzieren. Der Bund beispielsweise schlägt eine Änderung ein Jahr vor der Umsetzung vor, damit keine Unsicherheit entsteht.
- ▶ **Langfristige Perspektive:** Einige Organisationen weisen darauf hin, dass die Fördergelder von Beginn an als zeitlich begrenzt verstanden werden sollten. Investierende hatten bereits drei Jahre Zeit, von den sehr grosszügigen Beiträgen in Appenzell Ausserrhoden zu profitieren.

6. Wie werden sich die Rückliefertarife für Solarstrom 2025/2026 entwickeln?

- ▶ **Tendenz zu niedrigeren Tarifen:** Die Rückliefertarife werden voraussichtlich sinken, da sich diese neu an den Referenzmarktpreisen orientieren. Insbesondere in Sommermonaten mit hoher Solarstromproduktion werden die Preise fallen. Im Winter wird es umgekehrt sein; dann ist der Strom knapp, was zu höheren Rückliefertarifen führt. Es ist schwierig abzuschätzen, wie sich die Tarife im Mittel entwickeln werden.



- ▶ **Neues Stromgesetz:** Ab 2026 gelten die neuen Regelungen des Stromgesetzes mit Orientierung an Referenzmarktpreisen und Minimalvergütungen. Dabei müssen sich VNB und Produzenten versuchen über eine Vergütung zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, muss der VNB zu einem schweizweit harmonisierten Preis vergüten. Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien soll sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richten. Der Bundesrat legt für Anlagen in einem bestimmten Leistungsbereich Minimalvergütungen fest.
- ▶ Es wird mit dynamischen Tarifen gerechnet, die an den vierteljährlich gemittelten Marktpreisen ausgerichtet sind. Wie hoch die Mindestvergütungen ausfallen, bleibt abzuwarten.
- ▶ **Unsicherheiten:** Die künftige Entwicklung hängt stark von der Umsetzung des Stromgesetzes und den Entscheidungen der Verteilnetzbetreiber ab, die weiterhin eigene Vergütungssysteme anbieten könnten. Darüber hinaus haben die Stromkosten zunehmend weniger mit den realen Gesteungskosten zu tun, sondern reagieren ähnlich wie die Börse auf Ereignisse, Erwartungen und allgemeine Rahmenbedingungen.

7. Wovon hängt die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage hauptsächlich ab?

- ▶ **Kernfaktoren:** Die wichtigsten Faktoren sind die Investitionskosten (Preis der Installation nach Abzug der Förderung), Einnahmen aus der Stromproduktion (Deckung des eigenen Strombedarfs plus Rückspeisung ins Netz (in Abhängigkeit zu den Strompreisen und den Rücklieferartifen)) sowie die Eigenverbrauchsquote. Anlagen mit hohem Eigenverbrauch profitieren besonders, da sie die Kosten für die Strommenge und den Netzbezug sparen. Die Eigenverbrauchsquote kann in vielen Fällen langfristig gesteigert werden, z.B. durch Wärmepumpen, E-Mobilität und Energiespeicher. Zudem ermöglicht der neue Mantelerlass zusätzliche Optimierungen durch Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).
- ▶ **Weitere Einflüsse:** Grösse der Anlage, Ausrichtung und Anstellwinkel, Steuereinsparungen, Betriebskosten, sowie Zusatzkosten wie Dachverstärkungen spielen ebenfalls eine Rolle. Fördergelder sind weniger entscheidend für die langfristige Wirtschaftlichkeit, haben aber einen psychologischen Effekt, insbesondere bei Privatpersonen.

8. Sind Stromnetzausbauten erforderlich, wenn die dezentrale Produktion von Solarstrom erhöht wird?

- ▶ **Netzausbauten lokal notwendig:** In städtischen Gebieten sind häufig keine signifikanten Verstärkungen nötig, während in ländlichen Regionen oder bei Grossanlagen zusätzliche Investitionen erforderlich sein können. Scheunendächer und abgelegene Höfe stellen oft besondere Herausforderungen dar.
- ▶ **Wer trägt die Kosten?** Die Kosten für Netzausbauten werden von den Stromkunden über die Netzgebühren getragen. Produzenten müssen teilweise die Erschliessungsleitungen bis zur Parzellengrenze finanzieren.
- ▶ **Optimierungsmassnahmen:** Massnahmen wie Eigenverbrauchsgemeinschaften, lokale Energiemanagementsysteme und Speicherlösungen können den Bedarf an Netzausbauten reduzieren.



Einschätzung der KBV

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft ist grundsätzlich mit einer Reduktion der PV-Förderung einverstanden, aber nicht so kurzfristig wie vom Regierungsrat vorgeschlagen bereits auf den 01.01.2025, sondern erst auf einen späteren Zeitpunkt.

Die Gründe dafür sind die Themen Planungssicherheit, Rechtsicherheit, Verlässlichkeit, Treu und Glauben, Stabilität sowie um eine offene, transparente und frühzeitige Kommunikation gegenüber der Bevölkerung.

Wichtig zu wissen: Im Vergleich zu allen anderen kantonalen Fördertatbeständen wird die PV-Förderung nicht vor Beginn von einem Bauvorhaben zugesichert, sondern PV-Fördergesuche können *erst nach* abgeschlossener Installation gestellt werden. Das kantonale Amt für Umwelt entscheidet aufgrund der rechtskräftigen Verfügung über die definitive Festsetzung der Einmalvergütung des Bundes (von Pronovo), erst nachdem die Anlage in Betrieb genommen wurde. Entscheidend für das Stichdatum ist die effektive Inbetriebnahme der PV-Anlage, welche vor der Beglaubigung erfolgt. Die Wartefrist bis zur Beglaubigung sowie diejenige bei Pronovo oder allenfalls beim Kanton ist somit irrelevant für die Höhe der Fördergelder.

Zwischen dem Entscheid, in eine PV-Anlage zu investieren, und der Inbetriebnahme können sehr schnell 6 Monate oder mehr vergehen. Im besten Fall kann es aktuell bei Kleinanlagen EFH und MFH aber auch nur 2-4 Monate dauern, während vor einem Jahr eher noch 12 Monate üblich waren. Grossanlagen für Gewerbe und Industrie dauern länger, im besten Fall ca. 6 Monate. Auf diese Zeitspanne zwischen Investitionsentscheid bis Inbetriebnahme haben die Hauseigentümerin oder Hauseigentümer keinerlei Einfluss, sondern sind komplett abhängig von der Kapazität der Solateure, der Lieferanten, den Lieferzeiten, usw.

Die Kommission ist der Meinung, dass der Kanton ein verlässlicher Partner sein soll, und dass sich alle Gebäudebesitzerinnen und -besitzer, die sich zur Investition in eine PV-Anlage entschlossen haben und mit den kantonalen Förderbeiträgen rechnen, auf diese auch zählen können. Alles andere wird von den Betroffenen wohl als Verstoss gegen Treu und Glauben wahrgenommen.

Gemäss dem Bundesamt für Energie ist die Verlässlichkeit, dass eine Förderzahlung auch kommt, wichtiger als die effektive Höhe der Förderung. Der Bund bspw. kommuniziert eine Änderung in der Förderung ein Jahr vor der Umsetzung, damit keine Unsicherheit entsteht.

Die KBV möchte aber festhalten, dass der Kanton auch bei reduzierten Fördergeldern weiterhin als grosszügig im interkantonalen Vergleich gilt. Die geplante Änderung ist «nur» eine Halbierung der Fördergelder, nicht eine vollständige Streichung.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder unterstützte in einem ersten Beschluss eine Verschiebung der Reduktion der PV-Fördergelder um mindestens ein Jahr auf den 1.1.2026. Sie hat mit dem Regierungsrat das Gespräch gesucht und gemeinsam das weitere Vorgehen erörtert. Als Resultat konnte ein Kompromiss ausgehandelt werden mit dem 1. Juli 2025 als massgebliches Datum der Inbetriebnahme. Das bedeutet, dass bei Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis zu diesem Zeitpunkt noch die bisherigen Förderbeiträge mit max. 100 % der Einmalvergütung (EIV) des Bundes gelten, ab dem 1. Juli 2025 sind es max. 50 % der EIV des Bundes. Als Alternative stand eine Rückweisung bzw. Ablehnung der Vorlage zur Diskussion.



C. Finanzielle Auswirkungen

Falls der Kantonsrat beschliesst, die vorgeschlagene Änderung im Förderprogramm Energie 2021 Plus nicht bzw. erst auf einen späteren Zeitpunkt anzunehmen, dann bleibt das aktuelle Förderprogramm mit den definierten Fördertatbeständen und Förderbeträgen weiterhin gültig.

Da dann höhere Förderbeiträge anfallen werden als im Voranschlag 2025 budgetiert wurde, wird es eine Kreditüberschreitung im Energiefonds nach Art. 15 Abs. 1 lit. a des Finanzhaushaltsgesetz in der Staatsrechnung geben. Der Energiefonds ist eine Spezialfinanzierung. Der Vorteil der Spezialfinanzierung ist mitunter, dass der Fondsbestand im Plus oder im Minus sein kann.

Im Rahmen des Voranschlags 2026 und AFP 2027 wäre dann durch den Regierungsrat erneut zu prüfen, wie der Energiefonds langfristig wieder ausgeglichen werden kann.

D. Vorgehensweise

Eine inhaltliche Anpassung des kantonalen Förderprogramms Energie 2021 Plus durch den Kantonsrat ist nicht möglich. Er genehmigt das Förderprogramm als Ganzes. Der Kantonsrat kann lediglich über die Genehmigung – also die Annahme oder Ablehnung - des geänderten Förderprogramms entscheiden.

Zur Kompetenz des Regierungsrates als erlassende Behörde gehört gemäss Auskunft des Ratschreibers auch, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Förderprogramms zu entscheiden. Allerdings wurde der Kommission bestätigt, dass der Kantonsrat im vorliegenden Fall, wo ein Versehen im Programmtext vorliegt, die Vorlage unter Vorbehalt der Korrektur von kM-21² genehmigen kann. Die Kommission hat sich einstimmig für dieses pragmatische Vorgehen entschieden.

Alternativ könnte der Kantonsrat die Vorlage auch zurückweisen. Dann muss das Geschäft noch einmal in Regierungsrat, Kommission und Kantonsrat behandelt werden.

² kM-21 ist die kantonale Massnahme betreffend Photovoltaikanlagen. Siehe Förderprogramm Energie 2021 Plus Seite 22.



E. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Änderung des kantonalen Förderprogramms Energie 2021 Plus (Photovoltaikanlagen) zuzustimmen, unter dem Vorbehalt, dass das massgebliche Datum der Inbetriebnahme in KM-21 auf den 1. Juli 2025 korrigiert wird.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident

sign. Damian Rüger

Damian Rüger, stv. Leiter Parlamentsdienst